

Satzung über die öffentliche Wasserversorgung und den Anschluß an die öffentliche Wasserversorgungsanlage - Wasserversorgungssatzung - der Gemeinde Nordwalde

vom 26. Oktober 1981¹

Aufgrund der §§ 4 und 19 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Oktober 1979 (GV. NW. S. 594 / SGV. NW. 2o23) und der §§ 4, 6, 8 und 10 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Oktober 1969 (GV. NW. S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27. Juni 1978 (GV. NW. S.268 / SGV. NW. 610), hat der Rat der Gemeinde Nordwalde in seiner Sitzung am 20. Oktober 1981 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Allgemeines

(1) Die Gemeinde Nordwalde betreibt die Wasserversorgung (Lieferung von trinkbarem Wasser) in ihrem Gebiet mit Hilfe der Einrichtungen und Anlagen des Eigenbetriebes „Wasserwerk der Gemeinde Nordwalde“ als öffentliche Aufgabe. Die Rechtsbeziehungen zwischen der Gemeinde und den Anschlußnehmern und Wasserabnehmern sind öffentlich-rechtlich. Ein Rechtsanspruch auf den Betrieb und die Erweiterung der Wasserversorgung besteht nicht.

(2) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist unabhängig von der Eintragung im Liegenschaftskataster und im Grundbuch jeder zusammenhängende Grundbesitz, der eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet. Die für Grundstückseigentümer geltenden Vorschriften gelten entsprechend für Erbbauberechtigte, Nießbraucher und sonstige zur Nutzung des Grundstücks dinglich Berechtigte.

§ 2

Anschluß- und Benutzungsrecht

(1) Jeder Eigentümer eines im Gebiet der Gemeinde Nordwalde liegenden Grundstückes, das an eine Straße mit einer betriebsfertigen Straßenleitung grenzt, kann nach näherer Bestimmung dieser Satzung verlangen, daß sein Grundstück an die öffentliche Wasserversorgungsanlage angeschlossen und mit Wasser beliefert wird.

(2) Wenn der Anschluß eines Grundstückes wegen seiner besonderen Lage oder aus anderen technisch oder betrieblich bedingten Gründen erhebliche Schwierigkeiten bereitet oder besondere Maßnahmen oder besondere Aufwendungen erfordert, besteht der Anspruch nach Absatz 1 nur, wenn der Grundstückseigentümer sich verpflichtet, die der Gemeinde durch den Anschluß oder die besonderen Maßnahmen entstehenden Mehraufwendungen und -kosten zu ersetzen und auf Verlangen dafür Sicherheit zu leisten. Ein Anspruch auf Herstellung einer neuen oder Änderung einer bestehenden Straßenleitung besteht nicht.

(3) Werden an eine Versorgungsleitung, für die gemäß Absatz 2 Satz 1 Anschlußnehmer die Mehraufwendungen und Mehrkosten übernommen haben, später weitere Anschlußnehmer

¹ in der Fassung der Satzung zur Anpassung des Ortsrechts an den Euro vom 19. Dezember 2001, gültig ab 01.01.2002

angeschlossen, so haben diese den früheren Anschlußnehmer einen ihrem Interesse an dem Anschluß entsprechenden Anteil an den Mehraufwendungen zu ersetzen und einen entsprechenden Anteil an den Mehrkosten zu übernehmen. Der Anteil wird, wenn sich die Beteiligten nicht einigen, von der Gemeinde festgesetzt.

§ 3

Anschlußzwang, Befreiung vom Anschlußzwang

(1) Die Eigentümer von Grundstücken, auf denen Wasser verbraucht wird, sind verpflichtet, die Grundstücke an die öffentliche Wasserversorgung anzuschließen, wenn sie an eine öffentliche Straße (Weg, Platz) mit einer betriebsfertigen öffentlichen Wasserversorgungsleitung angrenzen oder ihren unmittelbaren Zugang zu einer solchen Straße durch einen öffentlichen oder privaten Weg haben. In der Regel erhält jedes Grundstück nur einen Anschluß. Befinden sich auf dem Grundstück mehrere Gebäude zum dauernden Aufenthalt von Menschen, so ist jedes dieser Gebäude mit dem Anschluß zu verbinden, sofern es keinen eigenen Anschluß erhält.

(2) Wenn und solange der Anschluß einem Grundstückseigentümer aus besonderen Gründen auch unter Berücksichtigung der Erfordernisse des Gemeinwohls nicht zugemutet werden kann, kann Befreiung vom Anschlußzwang erteilt werden, sofern eine eigene, den bestehenden Vorschriften entsprechende Wasserversorgung vorhanden ist. Die Befreiung vom Anschlußzwang ist schriftlich unter Angabe der Gründe zu beantragen.

(3) Sollten auf einem Grundstück besondere Feuerlöscheinrichtungen und Hydranten angeschlossen werden, so sind über ihre Anlegung, Unterhaltung und Prüfung besondere Vereinbarungen mit der Gemeinde zu treffen.

§ 4

Anschlußantrag

(1) Der Anschluß an die öffentliche Wasserversorgung und jeder Änderung des Anschlusses sind von dem Grundstückseigentümer unter Verwendung des bei der Gemeinde erhältlichen Vordrucks zu beantragen.

(2) Der Antrag ist bei Neu- und Umbauten so rechtzeitig zu stellen, daß der Anschluß vor der Schlußabnahme der Gebäude ausgeführt ist. Im übrigen ist der Antrag innerhalb von einem Monat, nachdem die Grundstückseigentümer schriftlich oder durch öffentliche Bekanntmachung zum Anschluß aufgefordert worden sind, zu stellen.

§ 5

Benutzungszwang, Befreiung vom Benutzungszwang

(1) Auf Grundstücken, die an die öffentliche Wasserversorgung angeschlossen sind, haben die Anschlußnehmer ihren gesamten Wasserbedarf aus dieser zu decken. Es ist sicherzustellen, daß diese Verpflichtung von allen Bewohnern des Grundstückes und von allen auf dem Grundstück Beschäftigten erfüllt wird. In jedem Stockwerk eines Gebäudes mit Räumen zum dauernden Aufenthalt von Menschen muß wenigstens eine Zapfstelle vorhanden sein.

(2) Von der Verpflichtung zur Benutzung wird der Grundstückseigentümer auf Antrag befreit, wenn die Benutzung ihm aus besonderen Gründen auch unter Berücksichtigung der Erfordernisse des Gemeinwohls nicht zugemutet werden kann.

(3) Die Gemeinde räumt dem Grundstückseigentümer darüber hinaus im Rahmen des ihr wirtschaftlich Zumutbaren auf Antrag die Möglichkeit ein, den Bezug auf einen von ihm gewünschten Verbrauchszweck oder auf einen Teilbedarf zu beschränken.

(4) Der Antrag auf Befreiung oder Teilbefreiung ist unter Angabe der Gründe schriftlich bei der Gemeinde einzureichen.

(5) Der Grundstückseigentümer hat der Gemeinde vor Errichtung einer Eigengewinnungsanlage Mitteilung zu machen. Er hat durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen, daß von seiner Eigenanlage keine Rückwirkungen in das öffentliche Wasserversorgungsnetz möglich sind.

§ 6

Allgemeine Pflichten aus dem Anschluß- und Benutzungsverhältnis

(1) Den Beauftragten der Gemeinde ist zur Überprüfung der Anschlußleitungen, zur Nachschau der Wasserverbrauchsanlage auf dem Grundstück, zur Kontrolle und Ablesung der Wasserzähler sowie zur Prüfung, ob die Vorschriften dieser Satzung befolgt werden, ungehindert Zutritt zu allen in Betracht kommenden Teilen des angeschlossenen oder anzuschließenden Grundstückes zu gewähren. Die Anschlußnehmer und Wasserabnehmer haben den Beauftragten der Gemeinde alle Auskünfte zu erteilen, die für die Durchführung der Maßnahmen nach Satz 1 sowie für die Feststellung des Wasserverbrauchs und für die Berechnung der satzungsmäßigen Abgaben erforderlich sind.

(2) Jeder Anschlußnehmer und jeder Wasserabnehmer ist verpflichtet, Schäden und Störungen der Anschlußleitungen und der Wasserzähler unverzüglich der Gemeinde zu melden.

(3) Bei einem Brand oder in sonstigen plötzlich auftretenden Notfällen, die Wasserknappheit zur Folge haben, ist die Wasserentnahme sofort einzustellen oder auf das unumgänglich notwendige Maß zu beschränken; im übrigen sind die Anordnungen der zuständigen Stellen zu befolgen.

(4) Jeder Wasserabnehmer haftet der Gemeinde für Schäden, die infolge einer unsachgemäßen oder den Bestimmungen dieser Satzung widersprechenden Benutzung oder Behandlung der Wasserversorgungsanlage entstehen. Ist die Ursache solcher Schäden der mangelhafte oder vorschriftswidrige Zustand der Verbrauchsanlage, so haftet der Anschlußnehmer. Der Haftende hat die Gemeinde von Ersatzansprüchen Dritter, die wegen solcher Schäden gegen sie geltend gemacht werden, freizustellen. Mehrere Wasserabnehmer, die über einen gemeinsamen Wasserzähler versorgt werden, sowie mehrere Miteigentümer haften gemeinsam für die Pflichten aus dem Anschluß- und Benutzungsverhältnis. Sie müssen der Gemeinde einen Vertreter benennen, der für alle Beteiligten handlungsbefugt ist; geschieht das nicht, so sind Erklärungen an einen Beteiligten auch für die anderen Beteiligten wirksam.

§ 7

Wasserlieferung

(1) Das Wasser wird grundsätzlich ohne mengenmäßige und zeitliche Beschränkung in der für Trinkwasser erforderlichen Beschaffenheit und zu einem Druck, der nach den natürlichen und technischen Gegebenheiten für eine einwandfreie Deckung des üblichen Bedarfs im jeweiligen Versorgungsabschnitt erforderlich ist, geliefert. Die Gemeinde ist berechtigt, die Beschaffenheit und den Druck des Wassers im Rahmen der gesetzlichen und behördlichen Bestimmungen sowie der anerkannten Regeln der Technik zu ändern, falls dies in besonde-

ren Fällen aus wirtschaftlichen oder technischen Gründen zwingend notwendig ist; dabei sind die Belange des Grundstückseigentümers möglichst zu berücksichtigen.

(2) Bei Betriebsstörungen, bei Vornahme betriebsnotwendiger Arbeiten, bei vorübergehendem oder dauerndem Wassermangel (oder aufgrund behördlicher Anordnungen) kann die Wasserlieferung unterbrochen oder hinsichtlich der Menge, der Entnahmezeiten und Verwendungszwecke allgemein eingeschränkt werden. Die Wasserlieferung kann auch im Einzelfall eingeschränkt oder von besonderen Bedingungen abhängig gemacht werden, wenn und soweit dies aus betrieblichen Gründen, insbesondere bei zu erwartender übermäßiger Beanspruchung der Wasserversorgung durch einen Wasserabnehmer, erforderlich ist. Ein Anspruch auf Minderung oder Schadenersatz steht in den Fällen des Satzes 1 und 2 den Wasserabnehmern nicht zu.

(3) Unterbrechungen und Einschränkungen der Wasserlieferung sowie erhebliche Änderungen der Wasserbeschaffenheit und des Wasserdrucks werden, soweit sie voraussehbar sind, nach Möglichkeit bekanntgegeben. Aus der Unterlassung der Bekanntgabe können keine Ansprüche hergeleitet werden.

§ 8

Haftung bei Versorgungsstörungen

(1) Für Schäden, die ein Grundstückseigentümer durch Unterbrechung der Wasserversorgung oder durch Unregelmäßigkeiten in der Belieferung erleidet, haftet die Gemeinde aus dem Benutzungsverhältnis oder unerlaubter Handlung im Falle

1. der Tötung oder Verletzung des Körpers oder der Gesundheit des Grundstückseigentümers, es sei denn, daß der Schaden von der Gemeinde oder einem ihrer Bediensteten oder Verrichtungsgehilfen weder vorsätzlich noch fahrlässig verursacht worden ist,
2. der Beschädigung einer Sache, es sei denn, daß der Schaden weder durch Vorsatz noch durch grobe Fahrlässigkeit der Gemeinde oder eines ihrer Bediensteten oder eines Verrichtungsgehilfen verursacht worden ist,
3. eines Vermögensschadens, es sei denn, daß dieser weder durch Vorsatz noch durch grobe Fahrlässigkeit der Gemeinde oder eines vertretungsberechtigten Organs verursacht worden ist.

§ 831 Abs. 1 Satz 2 des Bürgerlichen Gesetzbuches ist nur bei vorsätzlichem Handeln von Verrichtungsgehilfen anzuwenden.

(2) Absatz 1 ist auch auf Ansprüche von Grundstückseigentümern anzuwenden, die diese gegen ein drittes Wasserversorgungsunternehmen aus unerlaubter Handlung geltend machen. Die Gemeinde ist verpflichtet, den Grundstückseigentümern auf Verlangen über die mit der Schadensverursachung durch ein drittes Unternehmen zusammenhängenden Tatsachen insoweit Auskunft zu geben, als sie ihr bekannt sind oder von ihr in zumutbarer Weise aufgeklärt werden können und ihre Kenntnis zur Geltendmachung des Schadenersatzes erforderlich ist.

(3) Die Ersatzpflicht entfällt für Schäden unter 15,00 €.

(4) Ist der Grundstückseigentümer berechtigt, das gelieferte Wasser an einen Dritten weiterzuleiten, und erleidet dieser durch Unterbrechung der Wasserversorgung oder durch Unregelmäßigkeiten in der Belieferung einen Schaden, so haftet die Gemeinde dem Dritten gegenüber in demselben Umfange wie dem Grundstückseigentümer aus dem Benutzungsverhältnis.

(5) Leitet der Grundstückseigentümer das gelieferte Wasser an einen Dritten weiter, so hat er im Rahmen seiner rechtlichen Möglichkeiten sicherzustellen, daß dieser aus unerlaubter Handlung keine weitergehenden Schadensersatzansprüche erheben kann, als sie in den

Absätzen 1 bis 3 vorgesehen sind.

Die Gemeinde hat den Grundstückseigentümer hierauf bei Begründung des Benutzungsverhältnisses besonders hinzuweisen.

(6) Der Grundstückseigentümer hat den Schaden unverzüglich der Gemeinde oder, wenn dieses feststeht, dem ersatzpflichtigen Unternehmen mitzuteilen. Leitet der Grundstückseigentümer das gelieferte Wasser an einen Dritten weiter, so hat er diese Verpflichtung auch dem Dritten aufzuerlegen.

§ 9

Herstellung, Erneuerung, Änderung, Unterhaltung und Beseitigung der Anschlußleitungen

(1) Der Anschluß an das Verteilungsnetz bis zur Hauptabsperrvorrichtung (einschließlich) hinter dem Wasserzähler wird von der Gemeinde oder einem von ihr beauftragten Unternehmer hergestellt, erneuert, geändert, unterhalten und beseitigt. Die Gemeinde bestimmt Zahl, Art, Material, lichte Weite und Führung der Anschlußleitungen sowie die Anschlußstelle. Auf die berechtigten Wünsche des Anschlußnehmers ist nach Möglichkeit Rücksicht zu nehmen. Die Wasserzähler bleiben im Eigentum der Gemeinde.

(2) Jedes Grundstück soll in der Regel eine unmittelbare Verbindung mit der Versorgungsleitung in der Straße haben und nicht über ein anderes Grundstück versorgt werden. Jedoch können in besonderen Fällen auch mehrere Grundstücke durch einen gemeinsamen Anschluß versorgt werden.

(3) Der Anschlußnehmer darf keinerlei Einwirkung auf die Anschlußleitungen vornehmen oder durch Dritte vornehmen lassen.

§ 10

Wasserverbrauchsanlagen

(1) Die Herstellung, Erneuerung, Änderung, Unterhaltung und Beseitigung der Wasserverbrauchsanlage auf dem Grundstück obliegt dem Anschlußnehmer. Die Arbeiten müssen von einem von der Gemeinde zugelassenen Unternehmer fachgemäß und nach etwaigen besonderen Vorschriften der Gemeinde durchgeführt werden. Die Gemeinde kann erforderlichenfalls Änderungen in der Planung der Verbrauchsanlagen verlangen und die Durchführung der Arbeiten überwachen. Die Verbrauchsanlage darf erst in Betrieb genommen werden, wenn die Abnahmeprüfung keine Beanstandungen ergeben hat.

(2) Die Verbrauchsanlage ist so zu betreiben, daß die öffentliche Wasserversorgungsanlage und Verbrauchsanlagen Dritter nicht gestört und die Wasserbeschaffenheit nicht beeinträchtigt werden können. Schäden und Mängel sind unverzüglich zu beheben. Wasserverluste, die auf solche Mängel zurückzuführen sind, gehen zu Lasten des Anschlußnehmers.

(3) Während der kalten Jahreszeit sind die notwendigen Frostschutzmaßnahmen zu treffen. Gartenleitungen und sonstige frostgefährdete Leitungen sind abzusperren und zu entleeren. Etwa eingefrorene Leitungen sind fachgerecht aufzutauen.

§ 11**Wassermessung**

(1) Der Wasserverbrauch wird durch Wasserzähler, die den eichrechtlichen Vorschriften entsprechen gemessen. Die Wasserzähler werden von der Gemeinde auf ihre Kosten beschafft, eingebaut und unterhalten. Sie bleiben Eigentum der Gemeinde. Änderungen an der Wasserverbrauchsanlage, die beim Einbau des Zählers notwendig wurden, gehen zu Lasten des Anschlußnehmers.

(2) Die Wasserzähler werden in bestimmten Abständen von der Gemeinde geprüft und, soweit erforderlich, instandgesetzt. Der Wasserabnehmer kann jederzeit eine Prüfung des Zählers durch eine Eichbehörde oder eine staatlich anerkannte Prüfstelle im Sinne des § 6 Abs. 2 des Eichgesetzes oder durch die Gemeinde verlangen, wenn er Zweifel an der Richtigkeit der Wassermessung hat. Stellt er den Antrag auf Prüfung nicht bei der Gemeinde, so hat er diese zu benachrichtigen. Die Kosten für die Prüfung nach Satz 2, einschließlich der für den Ausbau und Wiedereinbau des Zählers, trägt die Gemeinde, wenn die Abweichung in der Wassermessung die nach der Eichordnung zulässige Fehlergrenze überschreitet, andernfalls der Wasserabnehmer. Für die Berichtigung der Gebührenberechnung im Falle der Abweichung über die zulässige Fehlergrenze hinaus gilt § 10 der Beitrags- und Gebührensatzung.

(3) Hat ein Wasserzähler versagt, so schätzt die Gemeinde den Verbrauch unter Zugrundelegung des Verbrauchs des Vorjahres und unter Berücksichtigung der begründeten Angaben des Wasserabnehmers.

(4) Änderungen am Wasserzähler und an seinem Standort dürfen nur von der Gemeinde vorgenommen werden. Wasserzähler sind vor Beschädigungen, insbesondere vor Abwasser, Schmutz- und Grundwasser, vor Frost und vor Einwirkungen Dritter zu schützen. Die Kosten für die Behebung von Schäden am Zähler sind von dem Wasserabnehmer zu ersetzen, sofern er nicht nachweist, daß er sie nicht zu vertreten hat.

(5) Der Zutritt zum Wasserzähler, sein Ein- und Ausbau sowie seine Ablesung müssen ohne Behinderung möglich sein.

§ 12**Abmeldung des Wasserbezuges**

(1) Beim Wechsel des Grundstückseigentümers hat der bisherige Eigentümer den Wasserbezug bei der Gemeinde abzumelden. Zu dieser Meldung ist auch der neue Eigentümer verpflichtet.

(2) Will ein Grundstückseigentümer, für den eine Verpflichtung zur Benutzung der öffentlichen Wasserversorgung nicht besteht, die Wasserentnahme aus ihr völlig einstellen, so hat er dies der Gemeinde rechtzeitig zu melden.

(3) Hält ein Grundstückseigentümer die Verpflichtung zur Benutzung der öffentlichen Wasserversorgungsanlage für nicht mehr gegeben und will er deshalb die Wasserentnahme aus ihr einstellen, so gilt § 5 Absatz 2 bis 5.

§ 13

Einstellung der Wasserlieferung

(1) Die Gemeinde ist unbeschadet der Möglichkeit, Zwangsmittel nach § 15 Abs. 2 anzuwenden, berechtigt, die Wasserlieferung nach vorheriger schriftlicher Androhung zu sperren, wenn

- a) widerrechtlich Wasser entnommen wird,
- b) eigenmächtig Änderungen an Einrichtungen, die der Gemeinde gehören oder deren Unterhaltung und Änderung der Gemeinde vorbehalten ist, vorgenommen oder die Einrichtungen (z.B. Plomben) beschädigt werden,
- c) den Beauftragten der Gemeinde der Zutritt und die Auskünfte nach § 6 Abs. 1 verweigert oder unmöglich gemacht werden,
- d) Schäden und Mängel an den Verbrauchsanlagen nach § 10 Abs. 2 nicht unverzüglich behoben werden,
- e) die fälligen Zahlungen nach Maßgabe der Beitrags- und Gebührensatzung nicht oder nicht vollständig geleistet werden.

(2) Abgesperrte Anlagen dürfen nur von der Gemeinde wieder eingeschaltet werden. Die Kosten für das Wiedereinschalten hat der Anschlußnehmer im voraus zu entrichten.

§ 14

Anschlußbeitrag und Wassergebühren

Zum Ersatz des Aufwandes für die öffentliche Wasserversorgungsanlage werden ein Anschlußbeitrag und für die Inanspruchnahme der öffentlichen Wasserversorgungsanlage Nutzungsgebühren nach einer zu dieser Satzung erlassenen Beitrags- und Gebührensatzung erhoben.

§ 15

Rechtsmittel und Zwangsmaßnahmen

(1) Die Rechtsmittel gegen Maßnahmen aufgrund dieser Satzung richten sich nach den Bestimmungen der Verwaltungsgerichtsordnung vom 21. Januar 1960 (BGBl. I S. 17) und dem Gesetz zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung im Lande Nordrhein-Westfalen vom 26. März 1960 (GV. NW. S. 47, SGV. NW. 303).

(2) Für Zwangsmaßnahmen wegen Zuwiderhandlungen gegen Gebote oder Verbote dieser Satzung gilt das Verwaltungsvollstreckungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen vom 23. Juli 1957 (GV. NW. S. 216, SGV. NW. 2010).

§ 16

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. Januar 1982 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung der Gemeinde Nordwalde über den Anschluß an die öffentliche Wasserleitung und über die Abgabe von Wasser vom 27. Dezember 1971 außer Kraft.